

## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Vogelherd"

Die Gemeinde Hopferau hat mit Beschluss vom 17.07.2023 den Bebauungsplan für das Gebiet am nord-westlichen Rand der Ortslage von Hopferau mit einer Teilfläche des Grundstücks der Fl. Nr. 33/6, Gemarkung Hopferau, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Vogelherd" in Kraft. Jeder-mann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 17.07.2023, erstellt durch abtplan – architektur und stadtpla-nung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Hopferau, (Hauptstraße 8, 87659 Hopferau) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

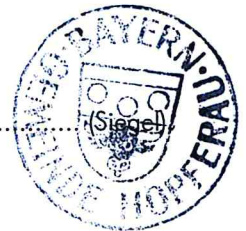
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-fahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile ein-getreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Hopferau, den 04.09.2023



  
Rudolf Achatz, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am: 04.09.2023

abgenommen am: 18.09.2023



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des BBP Nr. 8 "GE am Vogelherd", unmaßstäblich